

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 22.01.2020

SR/BeVoSr/264/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.02.2020	Ö
Stadtvertretung	03.02.2020	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 326-01

Aufgabenübertragung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Kreis Herzogtum Lauenburg -

1. Änderung zum Vertrag über die Übertragung tierschutzrechtlicher Aufgaben auf den Kreis

Zielsetzung:

Anpassung des mit Wirkung vom 01.01.2018 geschlossen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Stadt Ratzeburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg, aufgrund der Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt

den Abschluss der anliegenden 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Denkewitz, Sarena am 22.01.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 22.01.2020

Sachverhalt:

Im Jahr 2017 haben der Kreis Herzogtum Lauenburg und die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises (Kommunen) sich auf verschiedene Aufgabenübertragungen verständigt. In der Folge wurden mit Wirkung vom 01.01.2018 entsprechende Verträge geschlossen, die sowohl Aufgabenübertragungen vom Kreis auf die Kommunen als auch von den Kommunen auf den Kreis vorsehen. Näheres kann der

Vorlage SR/BeVoSr/435/2017 entnommen werden. Dem Kreis wurden hierbei die tierschutzrechtlichen Aufgaben der Kommunen übertragen.

Der hierfür geschlossene Vertrag bedarf nunmehr einer Anpassung, da die zu Grunde liegende Tierschutzzuständigkeitsverordnung des Landes mit Datum 17.11.2018 hinsichtlich der Zuständigkeiten der Städte, Ämter und Gemeinden (§3 der Landesverordnung) geändert wurde. Die Landesverordnung hat den Städten, Ämtern und Gemeinden mit diesem Datum weitere Zuständigkeiten übertragen, sodass seither nicht mehr sämtliche aus der Landesverordnung resultierenden tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten der Kommunen auf den Kreis übertragen sind. Der Kreis und die Kommunen sind sich hier jedoch einig, dass auch weiterhin eine Bündelung der tierschutzrechtlichen Aufgaben beim Kreis sinnvoll ist und folglich künftig auch die „neuen“ tierschutzrechtlichen Zuständigen der Kommunen formal auf den Kreis übertragen werden sollen.

Der Änderungsvertrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Der Vertrag ist so formuliert, dass möglichst auch künftige Änderungen der Zuständigkeitsverordnung des Landes bereits erfasst werden und so künftige Vertragsanpassungen vermieden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt, da alle betroffenen Aufgaben bereits bis zur Änderung der Landesverordnung beim Kreis wahrgenommen wurden (und auch derzeit werden).

Anlagenverzeichnis:

1. Änderungsvertrag

mitgezeichnet haben: